

Satzung des Kreisverbandes Bremerhaven

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 1 Begrüßung und Formalia

Satzungstext

Beschlossene Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Bremerhaven:

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Bremerhaven“. Die Kurzbeschreibung lautet „GRÜNE, KV Bremerhaven“. Er ist Gebietsverband der Partei der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Bremerhaven.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer 15 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bremerhaven hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN bekennt. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder konkurrierende Wählervereinigungen unvereinbar.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem

Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(3) Die Zurückweisung eines/r Bewerbers/Bewerberin ist mit Hinweis auf dessen /deren Rechte schriftlich zu begründen.

(4) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann ein/e Bewerber/Bewerberin,

innerhalb einer Frist von vier Wochen, schriftlich Einspruch einlegen über den die nächste reguläre Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf sie nicht ausdrücklich hingewiesen wurde.

(5) Gegen eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung kann das Landesschiedsgericht

angerufen werden. Das in Absatz 4 genannte gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist zugleich Mitglied des Landesverbandes Bremen und der Bundespartei.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

– an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B.

Aussprachen, Anträge und Abstimmungen, mitzuwirken.

– an den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes und Landesverbandes teilzunehmen.

– an Bundesdelegiertenkonferenzen als Gast teilzunehmen.

– im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen

mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.

– sich selbst, im Rahmen dieser Anlässe, um eine Kandidatur zu bewerben, sobald es das

wahlfähige Alter erreicht hat.

- 44 – innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht ausüben.
45 – an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen
46 teilzunehmen
47 soweit diese mitgliederöffentlich sind.
48 – sich mit anderen Mitgliedern in Fach- und Arbeitsgruppen eigenständig zu
49 organisieren.

50 Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb des
51 Kreisverbandes. Ihre Mitglieder sind nicht berechtigt selbständig öffentliche
52 Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die
53 Mitglieder unverzüglich informiert werden.

54 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 55 – die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen
56 festgesetzten
57 Zielen zu vertreten.
58 – die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
59 – seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

60 (3) MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der
61 Stadtverordnetenversammlung

62 sind gehalten, neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträge an
63 den
64 Kreisverband zu leisten. Die Höhe der Sonderbeiträge werden von den
65 Mitgliederversammlungen vorgeschlagen.

66 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

67 (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch Wechsel des Kreisverbandes,
68 Austritt oder
69 Tod.

70 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

71 (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden,
72 wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und
73 auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die
74 Folgen nicht, innerhalb von zwei Wochen, vollständige Zahlung der fälligen
75 Beitragsschuld leistet. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann das
76 Mitglied, innerhalb einer Frist von vier Wochen, ab Kenntnis der Streichung,
77 Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

78 (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die
79 Satzung oder
80 Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Es
81 wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, nach vorheriger
82 Anhörung des betroffenen Mitglieds, ausgesprochen und dem betroffenen Mitglied,
83 mit schriftlicher Begründung, unter Hinweis auf das Einspruchsrecht, bekannt
84 gegeben. In dringenden Fällen kann die sofortige Vollziehbarkeit der
85 Ausschlussentscheidung angeordnet werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit
86 der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das betroffene
87 Mitglied nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, ab Bekanntgabe, Einspruch
88 beim Landesschiedsgericht eingelegt hat oder der Ausschluss bestandskräftig vom
89 Schiedsgericht bestätigt wurde.

90 § 5 Organe des Kreisverbandes

91 (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der
92 Vorstand.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzung, das Programm zur Kommunalwahl, über

politische Anträge und Resolutionen, über Beitrags- und Geschäftsordnung, über Art und

Besetzung von Ausschüssen des Kreisverbandes, soweit sie nicht einem anderen Organ

zugewiesen sind.

(2) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens vierteljährlich statt.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes.

(4) Der Kreisvorstand lädt zu einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung, schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen (Poststempel,) unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung, ein.

(5) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnung vom Kreisvorstand, mit der Frist von 7 Tagen (Poststempel), einzuberufen.

(6) Die Versammlungsleitung wird von den gewählten KreisvorstandssprecherInnen wahrgenommen. Über alle Kreismitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem ist der Verlauf der Versammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Behandlung der Anträge und ihre Beschlussfassung, Durchführung von Wahlen und Wahlergebnisse zu dokumentieren. Das Protokoll ist mit der nächsten Einladung zur nächsten Kreismitgliederversammlung an die Mitglieder zu verschicken. Jedes Mitglied kann, auf Verlangen, Einsicht in das Protokoll nehmen.

(7) Die Kreismitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes, zwei

gleichberechtigte KreisvorstandssprecherInnen, eine/n Kreisschatzmeisterin und zwei

RechnungsprüferInnen.

(8) Die Kreismitgliederversammlung wählt die KandidatInnen für die Wahlen zu Parlamentswahlen nach den Bestimmungen der, hierfür geltenden, Rechtsvorschriften.

(9) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über Aufteilung und Verwendung der, dem

Kreisverband zur Verfügung stehenden, finanziellen Mittel.

(10) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Kreismitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag können Nichtmitglieder, von der Teilnahme, ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Beschlussfassung der Kreismitgliederversammlungen

(1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(3) Für eine Satzungsänderung ist, zur ersten Beratung und Beschlussfassung, die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung dann nicht beschlussfähig, gilt für die nächste Versammlung das Quorum von 1/6.

144 Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen. Eine Satzungsänderung bedarf einer
145 Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

146 § 8 Wahlverfahren

147 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der KandidatInnen zu Parlamentswahlen
148 sind

149 geheim. Bei den übrigen Wahlen ist offen abzustimmen, wenn sich auf Befragen
150 kein

151 Widerspruch erhebt.

152 (2) Die BewerberInnen für Wahlvorschläge des Kreisverbandes und ihre Reihenfolge
153 müssen von den, im Zeitpunkt ihres Zusammentretens, wahlberechtigten Mitgliedern
154 des Kreisverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der
155 Einzelheiten der Durchführung sind die hierfür geltenden Rechtsvorschriften
156 einzuhalten.

157 (3) Die KreisvorstandssprecherInnen, sowie der/die KreisschatzmeisterIn werden,
158 in getrennten Wahlgängen, direkt in ihr Amt gewählt. Gewählt ist, wer im ersten
159 oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im
160 dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend.

161 § 9 Frauenstatut

162 (1) Alle Parteigremien und Wahllisten sind paritätisch mit Frauen und Männern
163 besetzt.

164 (2) Auf den Wahllisten stehen mindestens die ungeraden Plätze Frauen zu. Sollte
165 keine Frau für einen solchen Platz kandidieren bzw. gewählt werden, haben die
166 anwesenden Frauen eine Abstimmung darüber durchzuführen, ob dieser Platz
167 ausnahmsweise mit einem Mann besetzt werden kann. Sprechen sich die Frauen
168 mehrheitlich gegen eine solche Besetzung aus, so kann erst auf der nächsten
169 Kreismitgliederversammlung erneut über eine Besetzung des Listenplatzes
170 abgestimmt werden. Für diese und weitere Wahlen gilt das in Satz 2 beschriebene
171 Verfahren entsprechend.

172 § 10 Kreisvorstand

173 (1) Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des
174 Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Die Beschlüsse der
175 Kreismitgliederversammlung werden
176 vom Kreisvorstand ausgeführt.

177 (2) Der Kreisvorstand besteht aus, mindestens, fünf gleichberechtigten
178 Mitgliedern,

179 einschließlich der beiden SprecherInnen und eines/r SchatzmeisterIn. Bei
180 Erweiterung des Vorstandes sollte, um Pattsituationen zu vermeiden, stets eine
181 ungerade Mitgliederanzahl angestrebt werden.

182 (3) Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die
183 Kreisgeschäftsstelle. Er nimmt, im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes,
184 Einstellungen und Entlassungen vor. Ihm obliegt die Arbeitgeberfunktion.

185 (4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen. Dabei sind die
186 SprecherInnen allein vertretungsbefugt. Die SprecherInnen können sich durch
187 eine/n StellvertreterIn vertreten lassen. Der/die StellvertreterIn ist vom
188 Vorstand zu wählen.

189 (5) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die
190 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist die
191 einfache Mehrheit ausreichend. Die SprecherInnen und der/die SchatzmeisterIn
192 werden direkt in ihre Funktion
193 gewählt.

- 194 (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben, bis
195 zur Wahl eines neuen Vorstandes, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
196 (7) Einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit
197 absoluter
198 Mehrheit abgewählt werden. Eine Abwahl kann jedoch nicht durch einen
199 Dringlichkeitsantrag herbeigeführt werden.
200 (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
201 Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung ist auch durch ein
202 Umlaufverfahren zulässig, soweit dem nicht durch ein Vorstandsmitglied
203 widersprochen wird. Über die Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen.
204 Jedes Mitglied kann, auf Verlangen, Einsicht in das Protokoll nehmen.
205 (9) Der Vorstand erstattet der Kreismitgliederversammlung einen jährlichen
206 Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit.
207 (10) Vorstandssitzungen sind öffentlich. Durch Beschluss des Vorstandes können
208 Sitzungen nichtöffentlich durchgeführt werden. Entsprechende Beschlüsse sind mit
209 absoluter Mehrheit zu fassen.

210 § 11 Beiträge, Spenden und Haftung

- 211 (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der geltenden Beitrags-
212 und
213 Kassenordnung des Landes- bzw. Bundesverbandes. Über Ermäßigungen für Personen
214 mit
215 besonderen finanziellen Härten entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag. Der
216 Kreisverband zahlt zum jeweiligen Quartalsende die gültigen Beitragsanteile für
217 den Landes- und Bundesverband an den Landesverband und meldet ihm die
218 Mitgliederzahlen.
219 (2) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des
220 Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem Kreisverband, sofern
221 der/die SpenderIn nichts anderes verfügt hat. Zur Ausstellung einer
222 entsprechenden Spendenbescheinigung ist nur der/die KreisschatzmeisterIn
223 berechtigt. Für Spenden dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom
224 Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt eine Durchschrift beim
225 Kreisverband, eine weitere ist an den Landesverband weiterzuleiten.
226 (3) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die vom
227 Kassen- und Kontostand nicht gedeckt werden.
228 (4) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet, wer sie veranlasst
229 hat.
230 (5) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit
231 Sanktionen bedroht sind, in dem sie z.B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht
232 genügt, rechtswidrig Spenden annimmt oder Mittel nicht den Vorschriften des
233 Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den, hierdurch
234 entstandenen, Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon
235 unberührt.
236 (6) Weiteres regeln die Beitrags- und Kassenordnungen des Bundes- und
237 Landesverbandes.

238 § 12 Finanzverteilung, Kassenführung und Rechnungsprüfung

- 239 (1) Kreis- und Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie.
240 (2) Der Kreisverband kann durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung die
241 Buchführung und den Jahresabschluss zur Vereinfachung an den Landesverband
242 abgeben. Die Finanzautonomie bleibt hiervon unberührt.
243 (3) Der/die SchatzmeisterIn legt dem Vorstand, zu Beginn jeden Jahres, jedoch

244 bis zum 15. Februar eines Jahres, eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und
245 den
246 voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für
247 Wahlkampfjahre gebildet werden. (4) Der/die SchatzmeisterIn ist insbesondere
248 verantwortlich für die Kassen- und Buchführung, die Erstellung der
249 Finanzplanung, die Führung und Pflege der Mitgliederkartei, die regelmäßige
250 Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die
251 Kreismitgliederversammlung, die fristgerechte Erstellung des
252 Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz und dessen Abgabe an den
253 Landesverband bis zum 31.03. des folgenden
254 Kalenderjahres.

255 (5) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Kreisverband
256 maßgebend. Die Kreismitgliederversammlung kann, im Rahmen der steuerlichen
257 Grenzen, abweichende Regelungen beschließen.

258 (6) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen, die
259 mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die
260 ordnungsgemäße
261 Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den
262 Beschlüssen von Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung prüfen. Sie
263 berichten der
264 Kreismitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag
265 auf
266 Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Die Amtszeit beträgt zwei
267 Jahre.

268 § 13 Auflösung des Kreisverbandes

269 (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die
270 Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der
271 Bestätigung
272 durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

273 (2) Sofern die Kreismitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird das
274 Vermögen des Kreisverbandes anerkannten Bürgerinitiativen und/oder
275 Organisationen überwiesen, die den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe
276 stehen.

277 § 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

278 (1) Die Satzung tritt nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft.
279 Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

280 (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen erhält, sind das Parteiengesetz und
281 die Satzungen des Landes- und Bundesverbandes sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht
282 sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung,
283 Ordnungsmaßnahmen, sowie die Beitrags- und Kassenordnung.